

Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Grundsätze für die Qualitätssicherung im Bereich Studium und Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (GQSL)¹

unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 7. April 2014², der 2. Änderungsordnung vom 6. Februar 2017³, der 3. Änderungsordnung vom 11. Juni 2018⁴ sowie der Korrektur vom 11. Juni 2018⁵

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW Berlin veröffentlichten Fassungen)

Inhalt

A: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Qualitätsziele in Studium und Lehre
- § 3 Ziele des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre
- § 4 Zuständigkeiten

B: Verfahren der Qualitätssicherung

- § 5 Einhaltung der Rahmenvorgaben
- § 6 Interne Evaluation I: Hochschulstatistische Kennzahlen
- § 7 Interne Evaluation II: Befragungen
- § 8 Interne Evaluation III: Kommunikative Formate
- § 9 Externe Evaluation
- § 9a Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beiräten und Peergroups
- § 10 Laufende Qualitätssicherung
- § 11 Grundlegende Bestandsaufnahme
- § 12 Erhebung, Verarbeitung, Veröffentlichung und Speicherung der Daten
- § 13 Regelmäßige Information der Hochschulgremien, der Öffentlichkeit und des Landes Berlin

C: Schlussbestimmungen

- § 14 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 15 Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelungen

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 10/13 S. 221 ff.

² HTW AmtlMittBl. Nr. 11/14 S. 257 ff.

³ HTW AmtlMittBl. Nr. 09/17 S. 137 ff.

⁴ HTW AmtlMittBl. Nr. 20/18 S. 327 ff.

⁵ HTW AmtlMittBl. Nr. 28/18 S. 479 ff.

A: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Grundsätze für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin), im Folgenden: GQSL, ergänzen die Hochschulsatzung, die Hochschulordnung (HO), die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RStPO), die Richtlinien und Verfahrensregelungen für die Durchführung von Berufungsverfahren und die Studien- und Prüfungsordnungen der Bachelor- und Masterstudiengänge der HTW Berlin.

(2) Wo diese Grundsätze eine bereichsspezifische Konkretisierung erfordern, treffen die Fachbereiche entsprechende Beschlüsse. Diese bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung und sind hochschulöffentlich zu machen. Vor ihrer Entscheidung kann die Hochschulleitung ein Votum des Akademischen Senats einholen.

(3) Alle in diesen Grundsätzen aufgeführten Regelungen für Fachbereiche bzw. die Dekanate gelten entsprechend für das Berliner Institut für Akademische Weiterbildung der HTW Berlin (BIfAW) und die Zentraleinrichtung Fremdsprachen bzw. deren Leitungen. Für die anderen zentralen Unterstützungseinrichtungen, insbesondere International Office, eLearning Competence Center, Hochschulbibliothek und Hochschulrechenzentrum sowie Studierendenservice (ZHV III), werden eigene analoge Grundsätze aufgestellt.

(4) Für Kooperationsstudiengänge können eigene gleichwertige Regelungen getroffen werden. Die Kooperationsstudiengänge werden in den dafür vorgegebenen Intervallen einer Programm(re-)akkreditierung unterzogen, es sei denn die Partnerhochschule ist ebenfalls systemakkreditiert oder verfügt über einen anderen Nachweis einer systemischen Zertifizierung gemäß den Vorgaben des Akkreditierungsrats. Die Entscheidung zu Satz 2 trifft das zuständige Dekanat im Einvernehmen mit der Hochschulleitung.

§ 2 Qualitätsziele in Studium und Lehre

(1) Das Qualitätsverständnis und der allgemeine Qualitätsanspruch der HTW Berlin umfassen sowohl die Ergebnis- als auch die Prozessqualität von Studium und Lehre. Das Studienangebot soll

- die gesetzten qualitativen und quantitativen Ziele effektiv und effizient erfüllen,
- den aktuellen Standards guter Lehre und Forschung entsprechen,
- die fachliche und überfachliche akademische Kompetenzentwicklung wirksam unterstützen und dabei Optionen zur individuellen Profilbildung bieten,
- darüber hinaus zur allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung beitragen,
- zur Berufsbefähigung führen und ganz allgemein die Erwerbsfähigkeit stärken,
- zu einem guten Einstieg in eine Erwerbstätigkeit oder Anschlussqualifizierung verhelfen,
- Chancengleichheit durch transparente faire Verfahren und individuelle Unterstützung gewährleisten sowie
- hervorragenden Service in Verwaltung und Beratung bieten.

(2) Als Fachhochschule zielt die HTW Berlin mit ihrem Studienangebot vornehmlich auf die Entwicklung praxisnaher, d.h. handlungs-, entscheidungs- und lösungsorientierter sowie sozial verantwortlicher akademischer Kompetenzen. Dabei fördert das Studienangebot auch die Entwicklung überfachlicher, insbesondere fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen sowie die Erlangung von Genderkompetenz. Die Lernziele werden fach- und studiengangspezifisch in den Studien- und Prüfungsordnungen und Modulbeschreibungen konkretisiert.

(3) Studien- und Prüfungsordnungen, das Campusmanagement und ein umfassendes Serviceangebot sichern die Möglichkeit zu einem Studium ohne hochschulseitig verursachten Verzug. Gleichzeitig unterstützen sie ein hohes Maß an individueller Gestaltungsautonomie, die den Studierenden einerseits Raum zu individueller Profilbildung gibt und andererseits die Vereinbarkeit des Studiums mit sonstigen Verpflichtungen (Familie, Ehrenamt, Erwerbsnotwendigkeit) erleichtert.

§ 3 Ziele des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre

Das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre an der HTW Berlin umfasst alle Maßnahmen der Qualitätsplanung (Festlegung der Qualitätsziele und der Maßnahmen zu ihrer Erreichung), der Qualitätssicherung (Evaluation und Überwachung der Einhaltung von Vorgaben) und der Qualitätsverbesserung (Defizit- und Potenzialanalysen sowie ggf. Zielanpassungen). Das Qualitätsmanagement der HTW Berlin soll dementsprechend

- effektiv und unbürokratisch dabei helfen festzustellen, inwieweit die vorgegebenen und selbst gesteckten Ziele im Bereich Studium und Lehre erreicht werden und ob die jeweiligen Ziele noch zeitgemäß sind,
- damit die Hochschulautonomie rechtfertigen und stärken,
- darüber hinaus die weitere Professionalisierung der Planungs-, Verwaltungs- und Serviceprozesse der Hochschule befördern und so
- bessere Rahmenbedingungen für gute Lehre und ein erfolgreiches Studium schaffen.

§ 4 Zuständigkeiten

(1) Die Sicherung und Verbesserung der Qualität des Studiums ist Aufgabe jedes Hochschulangehörigen. Die Verantwortung für das Qualitätsmanagement im Bereich Studium und Lehre liegt bei der Hochschulleitung, den Dekanaten und Studiengangsprecher(inne)n sowie bei den Leitungen des BIFAW und der Zentraleinrichtung Fremdsprachen.

(2) Aufgabe der Hochschulleitung ist es, das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem weiterzuentwickeln, seinen effektiven und effizienten Einsatz sicher zu stellen und zu stützen. Die Hochschulleitung hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Gremien der akademischen Selbstverwaltung Schlussfolgerungen aus den Befunden der Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Hochschule als Ganze im Hinblick auf die Programmentwicklung, die Ressourcenallokation und die hochschuleigenen Rahmenbedingungen abzuleiten.

(3) Die Fachbereiche, das BIfAW und die Zentraleinrichtung Fremdsprachen setzen die von ihnen im Rahmen dieser Grundsätze festgelegten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung eigenverantwortlich um. An den Fachbereichen trägt der Dekan oder die Dekanin dabei die Gesamtverantwortung, der Prodekan oder die Prodekanin in der Regel die Verantwortung für konkrete Einzelmaßnahmen.

(4) Auf Studiengangsebene liegt die Verantwortung für das Qualitätsmanagement bei dem/der Studiengangssprecher(in). Näheres ist in der Fachbereichsordnung zu den Aufgaben und Befugnissen von Studiengangssprechern und Studiengangssprecherinnen der Hochschule für Technik und Wirtschaft geregelt.

(5) Die beim Akademischen Senat eingerichtete Kommission für Evaluation berät den Akademischen Senat bei der Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements und der hochschulweiten Abstimmung flächendeckender Evaluationsmaßnahmen (insbesondere Umfragen und Kennzahlenanalysen). Der Kommission für Evaluation gehören an: die für Studium und Lehre zuständigen Dekanatsmitglieder, der/die Referent(in) für Evaluation des Zentralreferats Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement (Zentralreferat HE&QM), ein(e) akademische Vertreter(in) der Zentraleinrichtung Fremdsprachen, ein(e) Vertreter(in) des BIfAW und drei Studierende. Die Vertreter(innen) vom BIfAW und der Zentraleinrichtung Fremdsprachen werden alle zwei Jahre vom Akademischen Senat bestellt, die Studierenden werden einmal jährlich durch die studentischen AS-Mitglieder nominiert und vom Akademischen Senat bestellt. Der/die Vizepräsident(in) für Lehre, die Frauenbeauftragte und der oder die Vertrauensperson der Schwerbehinderten können an den Sitzungen der Kommission für Evaluation mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.

(6) Das bei der Hochschulleitung eingerichtete Zentralreferat HE&QM dient als Service- und Beratungsstelle in allen Angelegenheiten des Qualitätsmanagements.

B: Verfahren der Qualitätssicherung

§ 5 Einhaltung der Rahmenvorgaben

(1) Die Einhaltung der verbindlichen externen Rahmenvorgaben und die Beachtung von Standards und Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Studium und Lehre liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller am Qualitätsmanagement Beteiligten. In der Verantwortung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Lehre liegt es, Änderungen in den verbindlichen externen Vorgaben zu verfolgen und darüber hochschulintern, insbesondere die gemäß § 4 verantwortlichen Stellen, zu informieren, Anpassungserfordernisse zu identifizieren sowie die daraus resultierenden Anpassungsprozesse zu begleiten.

(2) Das Zentralreferat HE&QM wirkt auf die zeitnahe Anpassung der Ordnungen an veränderte Rahmenvorgaben hin. Es überprüft die Entwürfe der Fachbereiche auf ihre Konformität mit diesen Vorgaben und, soweit erforderlich, auch den Kapazitäts- und Ausstattungsbedarf. Für diesen Prüfvorgang legen die Dekanate oder die Studiengangssprecher(innen) die notwendigen Dokumente vor, insbesondere die betroffenen Ordnungen und Modulbeschreibungen sowie die Änderungsvorschläge mit einer kurzen Begründung, die gegebenenfalls geänderten oder neu erstellten Lehrexport- und -importverflechtungen und das Ergebnis einer Vorprüfung der Auswirkungen auf den Haushalt. Das Zentralreferat HE&QM achtet ferner darauf, dass die Modul- und Personalhandbücher und die Modul-

datenbank angepasst werden, soweit dies erforderlich ist. Klärungsbedürftige Rechtsfragen werden der Rechtsstelle der HTW Berlin zur Prüfung vorgelegt.

(3) Die Studiengangsprecher(innen) planen das semesterbezogene Inkrafttreten von neuen oder geänderten Ordnungen so, dass alle Beschlussgremien im Verfahren rechtzeitig beteiligt werden können. Die Ordnungen sind in abschließend bestätigter und veröffentlichter Form den für die Lehrplanung Verantwortlichen in den Fachbereichen, dem BIfAW und der Zentraleinrichtung Fremdsprachen, dem Hochschulrechenzentrum, der Prüfungsverwaltung und der Allgemeinen Studienberatung spätestens fünf Monate vor Inkrafttreten vorzulegen. Ordnungen für den Studienzugang bzw. die Studienzulassung müssen der Allgemeinen Studienberatung und im Referat für Immatrikulation und Zulassung mindestens sechs Wochen vor Beginn des Bewerbungszeitraums für das gewünschte Startsemester vorliegen.

§ 6 Interne Evaluation I: Hochschulstatistische Kennzahlen

(1) Die Aufbereitung und Bereitstellung von Hochschulstatistiken im Bereich Studium erfolgt hochschulübergreifend für alle Studiengänge und Fachbereiche im Zentralreferat HE&QM zweimal im Jahr zeitnah zur Meldung der Daten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. In den Statistikbereichen werden grundsätzlich Auswertungen zu Gender- und Diversity-Aspekten einbezogen.

(2) Im Bewerbungs- und Zulassungszeitraum werden durch den Studierendenservice den Dekanaten, Studiengangsprecher(inne)n, Leiter(inne)n aller Struktureinheiten und der Hochschulleitung in kurzen Abständen Statistiken zum Fortgang des Bewerbungs- und Immatrikulationsgeschehens zur Verfügung gestellt.

§ 7 Interne Evaluation II: Befragungen

(1) Folgende regelmäßige Befragungen werden an der HTW Berlin durchgeführt:

a) Studierendenbefragungen:

- Erstsemesterbefragungen,
- Lehrveranstaltungs- und modulbezogene Befragungen,
- studiengangsbezogene Befragungen,
- hochschulbezogene Befragungen,

b) Absolvent(inn)enbefragungen,

c) Lehrkräftebefragungen.

Die Studierendenbefragungen sollen insbesondere ermitteln, ob der Studieneinstieg und die angebotenen flankierenden Maßnahmen geeignet sind, zum Studium zu motivieren und das erste Semester zu bewältigen; ob Module, Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Einklang mit den Modulbeschreibungen stehen; welche Stärken und/oder Schwächen die einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen aufweisen; ob die Lehrveranstaltungen und das Studium den Bedürfnissen von Studierenden in besonderen Lebenssituationen angemessen Rechnung tragen; wie das Serviceangebot der Hochschu-

le bewertet wird. Die Absolvent(inn)enbefragungen dienen insbesondere der Überprüfung des Curriculums und der Effektivität des Studiums im Hinblick auf den Berufseinstieg oder ein weiterführendes Studium. Die Lehrkräftebefragungen dienen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Bereich Lehre.

(2) Erstsemester in Bachelorstudiengängen werden flächendeckend alle drei Jahre befragt. Flächendeckende Lehrveranstaltungsbezogene Studierendenbefragungen und die Lehrkräftebefragungen werden regelmäßig zeitlich gestaffelt für jeden Fachbereich, das BIfAW und die Zentraleinrichtung Fremdsprachen ebenfalls innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren durchgeführt. Studiengang- und hochschulbezogene Studierendenbefragungen und Absolvent(inn)enbefragungen werden alle zwei Jahre durchgeführt.

(3) Weitere Befragungen können von den Fachbereichen sowie von anderen Organisationseinheiten durchgeführt werden. Dekanate oder Studiengangsprecher(innen) können insbesondere Einzelevaluationen festlegen. Studiengangsprecher(innen) treffen derartige Festlegungen im Einvernehmen mit dem Dekanat des oder der zu Evaluierenden. Über entsprechende Vorhaben ist das Zentralreferat HE&QM zu informieren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 12) sind einzuhalten.

§ 8 Interne Evaluation III: Kommunikative Formate

Die Fachbereiche und das BIfAW legen für den Fachbereich bzw. das Institut und jeden Studiengang qualitative Kommunikationsformate für den Meinungsaustausch zwischen und unter den Lehrenden und den Studierenden fest. Sie stellen insbesondere sicher, dass die regelmäßige Kommunikation mit den Studierenden gewährleistet wird. Als qualitative Kommunikationsformate kommen auf Fachbereichsebene insbesondere Professorien/Kollegien, Feedbackrunden mit Studierenden oder Beratungen mit studentischen Semestersprecher(inne)n in Betracht, auf Studiengangsebene insbesondere Fachgruppentreffen, Studiengangskonferenzen oder -treffen, Feedbackrunden mit Studierenden oder Beratungen mit studentischen Semestersprecher(inne)n. Über die Ergebnisse dieser Veranstaltungen berichten die Studiengänge in den Lehrberichten gegenüber dem Dekanat und die Dekanate in den Lehrberichten der Fachbereiche gegenüber der Hochschulleitung.

§ 9 Externe Evaluation

(1) Zu den Formen externer Evaluation gehören für die HTW Berlin

- a) Benchmarkings, Rankings und externe Auszeichnungen,
- b) das qualitative externe Feedback im Rahmen von Beiräten, Hochschulverbänden, Peerevaluationen oder Programmakkreditierungs- oder -zertifizierungsverfahren und
- c) das Verfahren der Systemakkreditierung nach Maßgabe der Richtlinien des deutschen Akkreditierungsrates.

(2) Die Fachbereichsräte und der Institutsrat des BIfAW regeln zu Absatz 1 Buchstabe b, wie eine regelmäßige Einbeziehung externen Sachverständigen in die Selbstevaluation ihrer Studiengänge sichergestellt wird. Durch entsprechende Ratsbeschlüsse wird insbesondere die Form der externen Begutachtung, der Turnus des jeweiligen Feedbacks, die Zusammensetzung der einzurichtenden Gremien

oder Gutachtergruppen in Bezug auf Wissenschaftlichkeit und Praxisorientierung und die Form der Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse festgelegt. Es steht den Fachbereichen frei, den Beschluss gemäß Satz 2 um fachbereichs- oder studiengangsbezogene Verfahren und Instrumente der §§ 6 bis 8 zu erweitern. Die getroffenen Regelungen bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung.

(3) Folgende externe Evaluationsverfahren stehen den Studiengängen zu Abs. 2 grundsätzlich zur Verfügung:

- a) die Einrichtung eines ständigen Beirates mit Vertreter(inne)n der Berufspraxis des Studiengangs und/oder aus der Wissenschaft (Beratungsturnus mindestens einmal jährlich) oder
- b) die anlassbezogene Einrichtung einer Peergroup mit externen Hochschullehrer(inne)n und/oder Praxisvertreter(inne)n oder
- c) eine Kombination aus a) und b) oder
- d) die Veranlassung einer externen Evaluation über eine Akkreditierungsagentur oder sonstige anerkannte Zertifizierungseinrichtung.

Für die grundlegende Bestandsaufnahme gemäß § 11 ist bei der Zusammensetzung der dafür herangezogenen Beiräte oder Peergroups darauf zu achten, dass jeweils mindestens zwei externe Wissenschaftsvertreter(inn)en, mindestens ein(e) Praxisvertreter(in) und mindestens ein externer/eine externe Student(in) beteiligt werden. Vertreter aus der Wissenschaft müssen die Mehrheit der Gutachtergruppe stellen. Werden Beiräte oder Peergroups gemäß Abs. 3 herangezogen, so sind sie personell ggf. anlassbezogen entsprechend zu verstärken. Dabei ist eine geschlechterparitätische Zusammensetzung anzustreben. Mehrere fachnahe Studiengänge eines Fachbereiches oder mehrerer Fachbereiche können sich übergreifend für ein gemeinsames externes Feedbackformat entscheiden. Andere als die vorgenannten externen Evaluationsverfahren sind zulässig, sofern sie sich an den Intentionen der zuvor genannten Verfahren orientieren.

§ 9a Grundsätze der Zusammenarbeit mit Beiräten und Peergroups

(1) Ein ständiger Beirat soll den Studiengang/die Studiengänge bei der Verfolgung seiner/ihrer Ziele mit kritischem Blick von außen begleiten und fördern. Er fungiert als Beratungsgremium. Dem Beirat kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studienangebots auszusprechen.

(2) Der Beirat setzt sich aus externen Wissenschaft- und/oder Praxisvertreter(inne)n zusammen, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder berufspraktischen Stellung über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die sie in die Lage versetzen, die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben wahrzunehmen. Hinzu kommen Vertreter(inn)en des begleiteten Studiengangs bzw. der begleiteten Studiengänge. Die Anzahl der Mitglieder soll fünf Personen nicht unterschreiten.

(3) Die Mitglieder eines Beirats werden auf Vorschlag des Studiengangspredchers bzw. der Studiengangspredcherin durch den oder die Dekan(in) bestellt. Die Bestellung erfolgt in der Regel für 3 Jahre. Eine erneute Bestellung ist zweimal möglich. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann nur für nachgewiesene Reisekosten im Rahmen der Beiratssitzungen nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gewährt werden.

(4) Der Beirat kann mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Studiengangspredchers bzw. der Studiengangspredcherin eine(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) wählen. Die oder der Vorsitzende soll dem Kreis der externen Mitglieder angehören.

(5) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der HTW Berlin statt. Den nicht regional ansässigen Mitgliedern kann eine Teilnahme über synchrone Übertragungsmedien (z. B. Videokonferenz) ermöglicht werden. Der Studiengangspredcher/die Studiengangspredcherin lädt spätestens drei Monate vor dem Sitzungstermin zu den Sitzungen des Beirats ein.

(6) Der Beirat fasst Beschlüsse zu Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Studiengangs/der Studiengänge. Stimmberechtigt sind die externen Mitglieder des Beirats. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Eine Empfehlung ist angenommen, wenn dieser mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Entscheidung über die Umsetzung von Empfehlungen des Beirats liegt beim zuständigen Fachbereichsrat.

(7) Über die Sitzung des Beirats wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll muss Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände und die beschlossenen Empfehlungen enthalten. Der Protokollentwurf wird vom Beirat nach Möglichkeit zeitnah im Umlaufverfahren genehmigt. Die Protokolle sind für alle Professor(inn)en des begleiteten Studienganges bzw. der begleiteten Studiengänge sowie für das zuständige Dekanat zugänglich zu machen. Die Protokolle und die dort festgehaltenen Empfehlungen sind in die grundlegende Bestandsaufnahme gemäß § 11 GQSL einzubeziehen.

(8) Die Beiratsmitglieder und Gäste der Beiratssitzungen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(9) Für die Arbeit anlassbezogen eingerichteter Peergroups gelten bis auf Absatz 5 Satz 1 die vorgenannten Regelungen der Absätze 1 bis 8 entsprechend.

§ 10 Laufende Qualitätssicherung

Die Hochschulleitung bespricht mit den Dekanaten und den Leitungen des BIFAW sowie der Zentraleinrichtung Fremdsprachen die jeweiligen Vorhabenplanungen gemäß § 13 Abs. 2, um Handlungserfordernisse zu erkennen und daraus ggf. konkrete Ziele und Maßnahmen für ihre Zielvereinbarungen abzuleiten. Die Dekanate und/oder die Hochschulleitung können darüber hinaus in Reaktion auf die Ergebnisse der laufenden Evaluationsverfahren gemäß § 6 bis § 9 ggf. auch die Studiengangspredcher(innen) einzelner Studiengänge zu entsprechenden Gesprächen einladen. Die Ergebnisse dieser Gespräche sind zu protokollieren und spätestens nach einem Jahr zu überprüfen.

§ 11 Grundlegende Bestandsaufnahme

(1) Jeder Studiengang wird alle 12 bis 16 Semester einer grundlegenden Bestandsaufnahme unterzogen. Für diese Revision wird zwischen den Dekanaten bzw. dem oder der Institutsratsvorsitzenden

des BIfAW und dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin für Lehre für alle Studiengänge ein Zeitplan aufgestellt. Zur grundlegenden Bestandsaufnahme gehören:

- die zusammenfassende Berichterstattung hinsichtlich der Entwicklung des Studiengangs im Berichtszeitraum und der zwischenzeitlich erfolgten wesentlichen Maßnahmen und Ergebnisse der Qualitätssicherung und -verbesserung,
- die Überprüfung der Aktualität aller Studiengangsdokumente und der Einhaltung verbindlicher Rahmenvorgaben sowie
- gegebenenfalls die Neufestlegung der zu erreichenden (Lern-)Ziele, fachlichen Schwerpunkte und sonstigen Zielgrößen in der nächsten Bestandsperiode.

(2) Die Dokumentation und der Bericht sind im Fachbereichsrat zu beschließen und zur Bestätigung der Hochschulleitung vorzulegen. Die Dekanate und/oder die Hochschulleitung können Studiengangsprecher(innen) zu Qualitätssicherungsgesprächen über die Ergebnisse der Bestandsaufnahme einladen. Der Fachbereichsrat und/oder die Hochschulleitung kann eine Nachbesserung der Dokumentation mit Fristsetzung verlangen.

(3) Bei Nichteinhaltung der Frist oder nicht ausreichender Nachbesserung kann ein externes Programmakkreditierungsverfahren für den Studiengang zu Lasten des Fachbereichs durch die Hochschulleitung und/oder das Dekanat in Auftrag gegeben werden.

(4) Für neu einzurichtende Studiengänge erfolgt die hochschulinterne Erstakkreditierung des Studiengangs auf der Basis des ordnungsgemäß durchlaufenen Verfahrens zur Einrichtung von Studiengängen nach Vorliegen der Einrichtungsbestätigung durch die Berliner Wissenschaftsverwaltung und nach Abschluss des ordnungsgemäßen Clearingverfahrens für die Studiengangsordnungen im Sinne einer Konzeptakkreditierung. Die Beschlussfassung zur Konzeptakkreditierung und die Festlegung deren Dauer erfolgt durch die Hochschulleitung. Die Geltungsdauer bis zur ersten Grundlegenden Bestandsaufnahme richtet sich nach Abs. 1 Satz 1.

(5) Für zu schließende und damit auslaufende Studiengänge kann bei Ablauf der Geltungsfrist der Grundlegenden Bestandsaufnahme die Geltungsdauer verlängert werden. Grundlage für die Verlängerung der Frist ist die Schließung des Studiengangs per Aufhebungsbeschluss durch die HTW-Gremien oder die geplante Aufhebung des Studiengangs, sofern keine neuen Immatrikulationsjahrgänge aufgenommen werden. Die Verlängerung ist zeitlich auf höchstens vier Semester nach Ablauf des letzten Regelstudienzeitsemesters zu begrenzen. Die laufenden Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß dieser Grundsätze sind bis zum Ende des letzten Regelstudienzeitsemesters und ggf. darüber hinaus fortzuführen (§§ 6 bis 9).

§ 12 Erhebung, Verarbeitung, Speicherung der Daten und Weitergabe der Ergebnisse

(1) Das Zentralreferat HE&QM darf im Rahmen der Befragungen gemäß §7 Daten erheben, auswerten, speichern und im Rahmen der Vorgaben dieser Grundsätze veröffentlichen. Die Befragungen dienen allein der Qualitätssicherung und Verbesserung von Studium und Lehre.

(2) Die Lehrenden sind zur Mitwirkung an den lehr- und modulbezogenen Evaluationen gemäß § 7 Abs. 1 und 3 verpflichtet. Bei veranlassten Einzelevaluationen erhalten der oder die Evaluierete und der oder die Auftraggeber(in) der Evaluation die Ergebnisse.

(3) Die Studierenden sind zur Teilnahme an Umfragen nicht verpflichtet.

(4) Im Rahmen der Befragungen soll eine vollständige Aufklärung der Befragten über den Zweck der Datenerhebung, die beabsichtigte Art der Weiterverarbeitung und Datenspeicherung sowie über den Empfängerkreis bzw. die Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

(5) Die zentral erhobenen Evaluationsergebnisse sind zeitnah vom Zentralreferat HE&QM auszuwerten und zur Verfügung zu stellen. Die Ergebnisse flächendeckender Lehr- und Modulevaluationen werden bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung/das jeweilige Modul allen Mitgliedern der HTW Berlin mit HTW-Account in einem geschützten Web-Bereich zugänglich gemacht. Darüber hinausgehende personenbezogen vergleichende Auswertungen werden ausschließlich den jeweiligen Dekanaten, Studiengangsprecher(inne)n und Modulbeauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit und den betroffenen Lehrkräften zur Verfügung gestellt.

(6) Die dezentral erhobenen Evaluationsergebnisse sind in den Fachbereichen für die Dekanate, Studiengangsprecher(innen), Professor(inn)en und anderen Lehrkräfte aufzubereiten und in geeigneter Form zeitnah zur Verfügung zu stellen. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Personenbezogene Daten dürfen bei der Evaluierung nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die erhobenen Daten werden 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht. Fragebögen in Papierform werden nach zwei Jahren vernichtet. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der/die zuständige Leiter(in) der jeweils Daten erhebenden Organisationseinheit verantwortlich.

§ 13 Regelmäßige Information der zentralen Hochschulgremien, der Öffentlichkeit und des Landes Berlin

(1) Mindestens einmal jährlich berichtet die Hochschulleitung dem Kuratorium, dem Akademischen Senat, im Koordinierungskreis und im Rahmen einer erweiterten Hochschulleitungssitzung über die Ergebnisse der flächendeckenden Evaluationsmaßnahmen gemäß §§ 6-9.

(2) Die Fachbereiche, das BIfAW und die Zentraleinrichtung Fremdsprachen berichten der Hochschulleitung jedes Jahr in Form einer Vorhabenplanung über den erreichten Status sowie über die anstehenden Vorhaben im Bereich Studium und Lehre.

(3) Die Hochschulleitung bündelt die einschlägigen Informationen aus den verschiedenen Organisationseinheiten alle zwei Jahre zu einem Bericht an das Kuratorium. In die Verantwortung der Hochschulleitung fallen darüber hinaus die Veröffentlichung hochschulweiter Evaluationsergebnisse und die Berichterstattung gegenüber dem Land.

C: Schlussbestimmungen

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft.

§ 15 Außer-Kraft-Treten der bisherigen Regelungen

Am gleichen Tag treten die Grundsätze der Evaluation von Lehre und Studium an der FHTW Berlin vom 4. Dezember 2006 (Rundschreiben FHTW Berlin Nr. 03/06) und der AS-Beschluss 338/06 vom 5. Februar 2007 außer Kraft.